Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2.

Düsseldorf, Mittwoch, den 8. Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 6.

Gesetz-Sammlung 22. Stück.

Gesetz-Sammlung.

Das erschienene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung Jgg. 1822. enthält unter

Nro. 765. Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24. Juni 1822.; ratifizirt am 28. Oktober 1822.

Nro. 766. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. November 1822., wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens.

Nr. 7.

Gesundheits-Atteste, welche von Civil-Aerzten an Militairpflichtige ausgestellt werden betr.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civil-Aerzte in die über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militair-Dienst aufgenommen haben, und wo nachmals dieses Urtheil von der Militair-Behörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civil-Aerzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu compromittiren und je leichter auf der andern Seite durch solche incompetente Urtheile unbegründete Reclamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Civil-Aerzten hierdurch empfohlen, bey den Attesten, welche sie nicht auf amtliche, sondern auf Privat-Aufforderung über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körper-Zustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienstuntaug-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militair-Aerzten zu überlassen, indem die mit dem Aushebungs-Geschäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Civil-Aerzte über die Dienstuntauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und dürfen. Sollten die Civil-Aerzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen seyn, daß sie dadurch dem Urtheil der Militair-Aerzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten.

Berlin, den 16. November 1822.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Nr. 8. Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series IV auf Staats-Schuld-Scheine betreffend II. 28659.

Nachstehende Bekanntmachung, die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Serie IV. auf Staats-Schuld-Scheine, betreffend, bringen wir auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß wir dem §. 2. jener Bekanntmachung gemäß, auch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse instruirt und angewiesen haben, die bis Ende Februar 1823., bei ihr eingehenden Staats-Schuld-Scheine zu sammeln, um das Weitere deshalb zu veranlassen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 2ten Januar 1823. wird der letzte Zins-Coupon, welcher zu Staats-Schuld-Scheinen ausgegeben ist, Series III. Nro. 8., fällig und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige wegen Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV., so wie der etwa nicht abgehobenen ältern Coupons, verbunden werden.

Dazu sind die Staats-Schuld-Scheine im Original vorzulegen, weil auf demselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei Statt findende Verfahren ist folgendes:

I. In Berlin werden diese Zins-Coupons bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nro. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr ausgereicht und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

Nro. . . .	1 bis	15,000,	vom 2ten bis	4ten Januar
„	15,001 „	30,000,	„ 6ten bis	11ten „
„	30,001 „	45,000,	„ 13ten bis	18ten „

„ 45,001 „ 60,000, „ 20ten bis 25ten „
„ 60,001 „ 75,000, „ 3ten bis 8ten Februar
„ 75,001 „ 90,000, „ 10ten bis 15ten „
„ 90,001 „ 105,000, „ 17ten bis 22ten „
„ 105,001 und darüber „ 3ten bis 15ten März.

Jeder welcher Coupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staats-Schuld-Schein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu spezificiren und zwar, wenn es deren mehrere sind, in der Ordnung welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Specifikation in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist und übergiebt sie, mit den Original Staats-Schuld-Scheinen, der Kontrolle der Staats-Papiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specifikationen unentgeldlich verabreicht werden und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplars der Specifikation — als Empfangs-Bescheinigung — den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Coupons abgeholt werden können. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als mit dem 15ten März 1823., die Ausreichung der neuen Zins-Coupons nicht geschlossen sondern bis zur nächsten Zins-Zahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen: daß weder die Kontrolle der Staats-Papiere noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich mit irgend Jemand, über die Ausreichung neuer Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb alle Gesuche dieser Art schon im voraus abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann besteht darin, daß:

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staats-Schuld-Scheine zur Einziehung der Zins-Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einreichen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1823. thun, auch seinen Staats-Schuld-Scheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete, Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die Staats-Schuld-Scheine unter Portofreier Rubrik, an die Kontrolle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Staats-Schuld-Scheinen, zur unentgeldlichen Extradition, an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis ultimo Januar 1823. dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Compagnie an und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuld-Scheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist; worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden und in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1823. bei unserm im Comtoir des gedachten Handlungs-Hauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissarius kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staats-Schuld-Scheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, erhalten.

IV. Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert, daß, wer überhaupt Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu diesem Zwecke dem gedachten Handlungs-Hause Reichenbach et Comp. die ganze Series seiner Zins-Coupons präsentirt, um dieselbe mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen roth gestempelte Zins-Coupons ausschließlich bei demselben in Leipzig, auf Rechnung der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, jedoch zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit, in so fern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, selbst fällig sind, baar eingelöset werden.

V. Endlich ist, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr beschlossen, alle Staats-Schuld-Scheine auf 8 Klassen zurückzuführen, nämlich auf apoints von:

1 ——— zu 1000 Rthlr.
2 ——— zu 500 „
3 ——— zu 400 „

4 ——— zu 300 „
5 ——— zu 200 „
6 ——— zu 100 „
7 ——— zu 50 „
8 ——— zu 25 „

Es werden deshalb die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen, welche auf eine, nicht in diese 8 Klassen fallende, Summe lauten, aufgefordert, dieselben ohne Coupons, mittelst einer besondern, in duplo anzufertigenden, Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Kontrolle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben, in andern Staats-Schuld-Scheinen der bezeichneten 8 Klassen, nebst dazu gehörigen Coupons Series IV; überschießende Summen aber, welche durch Staats-Schuld-Scheine à 25 Rthlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen.

Berlin den 30. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 9.
Die Auszahlung der Zinsen von Staat-Schuld Scheinen betr. II. 28660.

Nachstehende Bekanntmachung betreffend die Zahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen für das halbe Jahr vom 1. Julius d. J. bis 2. Januar 1823., bringen wir auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Kenntniß der Betheiligten.

Dusseldorf, den 27. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2. Januar 1823. fälligen und ältere früher nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude No. 21., Jäger-Straße, Vormittags von 9. bis 1. Uhr und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

No.	1.	bis 16,000	vom 2.	bis 4.	Januar,
„	16,001.	„ 48,000	„ 6.	„ 11.	„
„	48,001.	„ 80,000	„ 13.	„ 18.	„
„	80,001.	und darüber	„ 20.	„ 25.	„

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publi-

kums getroffene, Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zins-Zahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind: so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen uud in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-SchuldenGesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823. baar eingelöset, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungs-Hause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1823.

Berlin, den 28. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 10.
Bildung neuer Rentämter.
I. 28341.

Zufolge Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums werden die bisher in unserm Verwaltungsbezirke bestandenen 19 Domainen-Rentheien mit dem nächsten Jahre in acht Rent-Aemter zusammengezogen und diesen die Verwaltung der bestehenden Revier-Forst-Kassen mit übertragen.

Die Rentpflichtigen, Pächter ꝛc. unterrichten wir daher von der Bildung folgender Rent-Aemter

1) zu Düsseldorf, bestehend

a) aus der bisherigen Renthei Düsseldorf,

b) der bisherigen Renthei Benrath excl. der aus den Bürgermeistereien Mettmann und Haan zu erhebenden Gefälle und Pächte,

c) der Renthei Ratingen excl. der aus den Bürgermeistereien Wülfrath, Hardenberg und Velbert zu erhebenden Gefälle und Pächte,

d) aus den in den Bürgermeistereien Gräfrath, Wald, Meerscheid, Solingen, Dorp und Höhscheid, bisher zur Renthei Elberfeld gehörend, zu erhebenden Gefällen und Pächten.

Mit diesem Rent-Amte werden die Revier-Forst-Kassen Benrath, Grafenberg und Angermund vereinigt.

Zum Verwalter desselben ist der Domainen-Rentmeister Wolters zu Benrath ernannt.

2) zu Elberfeld, bestehend

a) aus der bisherigen Renthei Elberfeld mit Ausschluß der zum Rent-Amte Düsseldorf verlegten unter 1) genannten Theile,

b) aus den in den Bürgermeistereien Mettmann und Haan bisher zur Renthei Benrath gehörend,

c) aus den in den Bürgermeistereien Wülfrath, Hardenberg und Velbert bisher zur Renthei Ratingen gehörend,

zu erhebenden Gefällen und Pächten.

Mit diesem Rent-Amte wird die Revier-Forst-Kasse Ronsdorf vereinigt.

Zum Verwalter desselben ist der bisherige Domainen-Rentmeister Lichtschlag zu Wevelinghausen ernannt.

3) zu Essen, bestehend

aus den biherigen Rentheien Essen und Werden und der bisher zum Regierungsbezirk Münster gehörenden Renthei Recklinghausen.

Die Revier-Forst-Kasse Essen-Werden wird mit diesem Rent-Amte vereinigt.

Zum Verwalter desselben ist der bisherige Domainen-Rentmeister Keller zu Werden ernannt, dem bisherigen Domainen-Rentmeister Mittweg zu Essen jedoch die Fortsetzung der Berichtigung der Besitztitel und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse übertragen.

4) zu Dinslaken, bestehend

aus den bisherigen Rentheien Dinslaken, Hamborn und Duisburg.

Mit diesem Rent-Amte wird die Revier-Forst-Kasse Hiesfeld vereinigt.

Zum Verwalter desselben ist der bisherige Domainen-Rentmeister Althoff zu Dinslaken ernannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5) zu Rees, bestehend

aus den bisherigen Rentheien Rees und Wesel.

Vereinigt wird mit diesem Rent-Amte die Revier-Forst-Kasse Brünen, und zu dessen Verwalter ist der bisherige Domainen-Rentmeister Westermann zu Rees ernannt.

6) zu Cleve, bestehend

aus den bisherigen Rentheien Cleve und Goch.

Mit diesem Rent-Amte wird die Revier-Forst-Kasse Bedburg vereinigt.

Zum Verwalter desselben ist der bisherige Domainen-Rentmeister Speck zu Cleve ernannt.

7) zu Rheinberg, bestehend

aus den bisherigen Rentheien Xanten, Geldern und Meurs.

Die Revier-Forstkasse Balberg und Meurs werden mit diesem Rent-Amte vereinigt, und zu dessen Verwalter ist der bisherige Domainen-Rentmeister Boom zu Xanten ernannt. Endlich

8) zu Neuß, bestehend

aus den bisherigen Rentheien Kempen, Crefeld und Wevelinghofen.

Mit diesem Rent-Amte werden die Revier-Forst-Kassen Rosellen und Neersen vereinigt.

Zum Verwalter desselben ist der frühere Domainen-Rentmeister, jetziger provisorischer Haupt-Zoll-Amts-Rendant Schlör zu Cranenburg ernannt.

Die am Jahresschluß 1822. verbleibenden Rückstände an Domainen-Kauf-Erbstands-Ablösungsgelder-Zinsen von Kaufkapitalien und Forstrevenüen gehen auf die neuen Rent-Aemter über, wogegen wir uns wegen der bisher von den Rentheien verrechneten Gerichtskosten und Strafen, und der davon am Jahresschluß 1822. verbleibenden Reste eine nähere Bekanntmachung vorbehalten.

Den Verwaltern der neugebildeten Rent-Aemter ist zur Pflicht gemacht, so weit es nöthig, an den Haupt-Verfallstagen der Gefälle und Pächte ꝛc. in den betreffenden Hauptorten der Bürgermeistereien Hebungstage anzuordnen und deren Ansetzung gehörig bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf